

## Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen

Die neue EU Verordnung (Verordnung 998/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Katzen, Hunde, Frettchen) findet seit dem 01.10.2004 Anwendung zwischen den EU Mitgliedstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedstaaten.



### EU Länder

Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien / Nordirland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Nichtbindend ist die Verordnung 998/2003 für Tiere, die verkauft werden sollen. Heimtiere müssen zur Eindeutigen Identifikation gekennzeichnet sein (ISO 11784 oder 11785). Falls der Chip nicht diesen Normen entspricht, muß der Tierbesitzer ein geeignetes Lesegerät bereitstellen. Bis zum Jahr 2001 kann die Kennzeichnung auch eine Tätowierung sein.

Der neue Heimtierausweis muss bei Reisen mitgeführt werden. Dieser wird vom Tierarzt ausgestellt, aus ihm geht hervor, dass eine gültige Tollwutimpfung, gegebenenfalls eine Auffrischimpfung mit einem Inaktivierten Impfstoff vorgenommen wurde.

Der neue Heimtierausweis muss auf Reisen mitgeführt werden. Dieser muss von einem Tierarzt ausgestellt sein und es muss daraus hervorgehen, dass gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres- gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut- mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO Norm vorgenommen wurde). Die deutsche Tollwut- Verordnung wurde am 20.12.2005 dem EU Entscheid 2001/91/EG angepasst.

Danach muss ein Welpen bei Erstimpfung mindestens drei Monate alt sein und die Impfung wird als gültig angesehen, wenn Sie mindestens 21 Tage zurückliegt. Wenn eine Wiederholungsimpfung nötig sein sollte, soll diese innerhalb des Zeitraumes erfolgen, den der Hersteller vorgibt.

Die Mitgliedstaaten außer Schweden, Irland, Malta und Großbritannien/Nordirland erlauben die Einreise eines Tieres, wenn dieses jünger als 3 Monate und nicht gechipt ist, wenn ein EU Ausweis vorliegt, es gechipt / tätowiert ist und von Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren wurde, ohne mit wildlebenden Tieren in Kontakt gekommen zu sein (vom Tierarzt zu bestätigen). Wenn das Tier noch von der Mutter abhängig ist wird die Einreise auch gestattet insofern die Mutter die Einreisebestimmungen erfüllt.

Für Irland, Schweden, Malta und das Vereinigte Königreich gelten bis .3.07.2008 zusätzliche Anforderungen.

Für einige Länder gibt es nationale Sonderregelungen, die zu beachten sind.


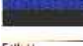





Belgien:  
Eu Bestimmungen  
Leinenpflicht






Dänemark  
Eu Bestimmungen  
Pit-Bullterrier und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden.  
Leinenpflicht

<http://www.ambberlin.um.dk/de/menu/Tourismus/>

 <p>Deutschland:  Von einem EU Land nach Deutschland gelten die Eu Bestimmungen.  Hunde der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshire, Staffordshire- Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden. Bundeslandspezifische Regelungen sind zu beachten.</p>	 <p>Estland:  Nur Eu Bestimmungen</p>
 <p>Finnland:  Eu Bestimmungen  Katzen und Hunde, die drei Monate oder älter sind, müssen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor Einreise haben. Name, Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) müssen bescheinigt sein.</p>	 <p>Frankreich:  Eu Bestimmungen  Mindestalter: 3 Monate (+21 Tage für die Tollwutimpfung)  Sondergenehmigungen können beim Ministre de l'Agriculture, Paris ausgestellt werden.  Die Einfuhr ist auf 5 Tiere, die nicht älter als 3 Monate sind beschränkt.  Kampfhunde der 1. Kategorie dürfen nicht eingeführt werden. Dazu gehören Pitbulls, Boerbulls und Hunde, die aufgrund ihrer Morphologie den Tosa Rassen zuzuordnen sind und in keinem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen sind. Die Einfuhr und das Verbringen von Hunden aus Kategorie 1 ist erlaubt, wenn der Hund in einem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen ist. Hunde die ihrer Morphologie nach dem Rassenhund Rottweiler entsprechen benötigen kein Stammbuch. Hunde der 2. Kategorie müssen an öffentlichen Plätzen, Straßen und in öffentlichen Verkehrsmitteln von einem volljährigen geführt werden sowie Maulkorb und Leine tragen.  Bei einem Aufenthalt länger als 3 Monate bzw. auf Dauer müssen die Tiere identifiziert werden und in ein innerstaatliches Register eingetragen sowie gegen Tollwut geimpft werden (und eine jährliche Nachimpfung erhalten)</p>
 <p>Griechenland:  Nur EU Bestimmungen</p>	<p>Großbritannien, Malta und Nordirland:  Das Pet Travel Scheme (PETS) gilt für die Länder des Vereinigten Königreiches  Das Tier muss (in folgender Reihenfolge) 1. gechipt, 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut Antikörper getestet werden. Zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme wird ein Abstand von 4 Wochen empfohlen. Ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis (0,5 IU/ml) brachte muss eine 6-</p>

	<p>monatige Wartezeit eingehalten werden. Bei einhalten der vorgeschriebenen Impfindervalle des Herstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigem Erreichen des Titers kein weiterer Test erforderlich. Bei jeder Einreise muss zwischen 24 und 48 Stunden vorher eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer und im Heimtierausweis dokumentiert werden. Die Einfuhr muss durch zugelassene Verkehrsunternehmen und auf zugelassenen Routen erfolgen.</p> <p>Hunde die nicht eingeführt werden dürfen: Pit-Bullterrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro. Bei Unsicherheit wird geraten den Hund NICHT nach Großbritannien einzuführen.</p> <p><a href="http://www.defa.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm">www.defa.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm</a> Tel. 0044/870/2411710</p>
 <p>Irland: Die Einreise ist nur über England oder Nordirland unter der Einhaltung des PETS möglich (siehe Vereinigtes Königreich). Nähere Informationen: Botschaft Irland, Tel. 030/220720 <a href="http://www.agriculture.gov.ie">www.agriculture.gov.ie</a></p>	 <p>Italien: Eu Bestimmungen Maulkorb und Leine sind mitzubringen</p>
 <p>Lettland: Nur EU Bestimmungen</p>	 <p>Litauen: Nur EU Bestimmungen</p>
 <p>Luxemburg: Nur Eu Bestimmungen</p>	 <p>Malta: Siehe Großbritannien</p>
<p>Niederlande: Eu Bestimmungen Leinenpflicht Pit-Bullterrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden, American Staffordshire-Terrier nur mit Stammbaum.</p>	 <p>Österreich: Nur EU Bestimmungen</p>
<p>Polen: Nur EU Bestimmungen</p>	<p>Portugal: EU Bestimmungen In Restaurants, an Strände, und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Es besteht Leinen- und Maulkorbpflicht.</p>
 <p>Schweden: Das Tier müssen identifizierbar sein (Chip oder Tätowierung), gegen Tollwut geimpft und auf</p>	 <p>Slowakische Republik: Nur EU Bestimmungen</p>

<p>Tollwut Antikörper getestet sein. Die Antikörper Untersuchung darf höchstens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen. Die Untersuchung muss bei einem dafür zugelassenen Labors erfolgen. Der Titer muss mindestens 0,5 IU/ml betragen. Bei jungen Hunden wird die Titerhöhe oftmals nicht erreicht, daher ist eine 2-malige Wiederholung im Abstand von 4 Wochen empfehlenswert.</p> <p>Innerhalb 10 Tage vor der Einreise muss eine Entwurmung auf Zwergbandwurm mit Praziquanatel durch den Tierarzt durchgeführt werden und im Heimtierpass vermerkt werden. Tiere unter drei Monaten dürfen nicht eingeführt werden. Es besteht Leinenpflicht.</p> <p>Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft Tel: 0046/36/155533  <a href="http://www.sjv.se">www.sjv.se</a></p>	
 <p>Slowenien:  Eu Bestimmungen  In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maulkorbpflicht und auf öffentlichen Plätzen Leinenpflicht. Meistens dürfen Hunde nicht in Restaurants, Geschäfte und in öffentliche Gebäude mitgenommen werden.  Führhunde sind davon ausgenommen.</p>	 <p>Spanien:  Eu Bestimmungen  Hinsichtlich Maulkorb-, Leinenpflicht und gefährliche Rassen bestehen regionale Regelungen.  Eigentümer von Hunden, die zu den Rassen: Pit-Bullterrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila-Brasileiro, Tosa-Inu, Akita-Inu) müssen sich an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden.</p>
 <p>Tschechische Republik:  Eu Bestimmungen  In Ortsverordnungen der Städte und Gemeinden werden Leinen- und Maulkorbpflicht geregelt.</p>	 <p>Ungarn:  Eu Bestimmungen  Es besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln Maulkorbpflicht und auf öffentlichen Plätzen Leinenpflicht. Kampfhunde (Amerikanischer Staffordshire- Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Tosa- Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux Dogge, Fila Brasiliero und Bandog sowie Mischlinge der genannten Rassen ) dürfen nicht eingeführt werden, außer wenn sie kastriert sind.</p>
<p>Zypern:  Eu Bestimmungen</p>	

### Gelistete Drittländer (Anhang II Teil B, Abschnitt 2:

Tollwutstatus entspricht dem der EU. Bei Rückreise aus diesen Staaten nach Deutschland gelten die EU Bestimmungen (Kennzeichnung, Heimtierpass, Tollwutimpfung). Tiere die jünger als 3 Monate sind können nur mit einer Einfuhrgenehmigung einreisen, die rechtzeitig beantragt werden muss. Bei der Einreise in diese Staaten gelten die länderspezifischen Bestimmungen.

<p>Island: Ein Import von Tieren ist äußerst schwierig. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und auf Empfehlung des Leiters des Veterinäramtes ist ein Import möglich. Zu den Voraussetzungen gehört, dass das Tier bei Einreise bis zu vier Monate in Quarantäne gehalten werden muss. Grundsätzlich gibt es keine Genehmigungen wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist. Landbúna arra`uneyti Sölvhòlsgötu 7, 150 Reykjavík, Iceland Tel: 003/54/5459750 <a href="http://stjr.is/lan">www.http://stjr.is/lan</a></p>	 <p>Schweiz: Gültiger Impfpass. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ein gültiges Gesundheitszeugnis wird für Jungtiere unter 3 Monaten die aus Ländern ohne Tollwut kommen verlangt. Hund mit kupierten Ohren/Ruten dürfen nicht eingeführt werden (außer bis 3 monatiger Ferienaufenthalt oder Umzug in die Schweiz). <a href="http://www.bvet.admin.ch">www.bvet.admin.ch</a></p>
 <p>Norwegen: Bei der Einfuhr muss dem Zoll folgendes vorgelegt werden: <b>Tierärztliche Bescheinigung:</b> -Gesundheitsbescheinigung: diese ist maximal 10 Tage zur Einreise gültig und muss vom Tierarzt unterschrieben sein. Dies gilt als Nachweis, dass das Tier gegen Bandwürmer behandelt wurde und keine ansteckenden Krankheiten hat. Innerhalb der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals von einem Tierarzt gegen Bandwürmer behandelt werden. -<b>Impfbescheinigung:</b> Diese wird basierend auf den originalen Impf- und Blutprobendokumente erstellt. -<b>Impfungen:</b> <b>Tollwut:</b> Diese muss innerhalb des letzten Jahres vor Einreise erfolgt sein. Bei der ersten Impfung müssen Hunde mindestens drei Monate, Katzen mindestens 12 Monate alt sein. Mindestens eine Blutprobe muss zur Antikörperbestimmung durchgeführt werden. Eine Kontrolle des Tollwut Antikörpertiters muss frühestens 120 Tage und spätestens nach 365 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Impfung vorgenommen werden. Die Proben müssen vom Tierarzt genommen werden und bei einem anerkannten Labor untersucht werden. Der Antikörpertiter muss mindestens 0,5 IU/ml sein, wenn dies nicht der Fall ist muss die Impfung wiederholt werden. Die zweite Blutprobe kann dann erst nach 120 Tagen erfolgen. Bei jungen Hunden ist eine zweimalige Impfung im Abstand von 4 Wochen empfehlenswert, da die erforderliche Titerhöhe manchmal nicht erreicht wird. Wenn das Tier nach der Grundimpfung schon kontrolliert und später, innerhalb von 365 Tagen nachgeimpft wurde ist eine Blutprobe zur Kontrolle des Antikörpertiters nicht nötig. Wenn ein ausreichender Antikörpertiter nachgewiesen wurde, ist keine neue Blutprobeuntersuchung nötig. Dies trifft nur bei Tieren zu, die nach der Grundimmunisierung jährlich geimpft wurden. Zu beachten ist daher: wenn der Zeitraum zwischen den Tollwutimpfungen mehr als 365 Tage beträgt, kann die Blutprobe zur Kontrolle der Antikörper frühestens 120 Tage nach der letzten Impfung vorgenommen werden. -<b>Leptospirose:</b> Eine Impfung muss innerhalb von einem Jahr vor Einreise erfolgen. Der Wirkstoff muss anerkannt sein. Meistens handelt es sich um einen Breitbandimpfstoff, der gleich mehrere Krankheiten abdeckt. Anstelle einer Impfung kann der Hund durch einen mikroskopischen Agglutinationstest (MAT) untersucht werden. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da der Hund durch die Impfung wahrscheinlich ohnehin gegen Leptospirose geschützt ist. Eine Blutprobe zur Testung darf höchstens 21 Tage vor der Einfuhr vorgenommen werden. Das Ergebnis soll nicht mehr als 50% Agglutination zeigen; bei einem nicht geimpften Hund wird mit einer Verdünnung von 1:30 gerechnet bei einem geimpften mit einer Verdünnung von 1:300.</p>	

**-Staupe:** Innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr muss eine Impfung mit einem anerkannten Wirkstoff erfolgt sein.

Frühestens 30 Tage nach der Erstimpfung oder nach einer zu spät vorgenommenen Auffrischungsimpfung kann ein Hund nach Norwegen importiert werden. Falls das Tier bei der Grundimmunisierung 2 Impfungen erhalten hat, wird ab der ersten gerechnet. Hunde, die innerhalb von 365 Tagen gegen Leptospirose geimpft sind und innerhalb von 730 Tagen gegen Staupe eine Auffrischungsimpfung erhalten haben für die gilt die 30 Tage Sperre nicht.

**-Identifikation:** Mikrochip oder Tätowierung. In sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors muss die Identitätsnummer angegeben sein. Hat das Tier einen anderen Mikrochip als FECVA- oder ISO Standard muss der Besitzer ein eigenes Lesegerät mitbringen.

**-Grenzkontrolle:** Tier und tierärztliche Bescheinigung sind unaufgefordert vorzuzeigen.

**-Herkunft:** desweiteren ist eine Eigenerklärung notwendig, dass das Tier sich in den letzten 6 Monaten in EU- bzw. EFTA- Ländern aufgehalten hat.

**-nicht eingeführt werden dürfen:** Dogo Argentino, Bullterrier, Tosa Inu oder Kreuzungen von diesen. Hunde die mit den genannten verwechselt werden können müssen anhand der Stammtafel nachweisen, dass sie nicht zu den genannten Rassen gehören. Ebenso ist die Einfuhr von Bengalkatzen verboten.

[www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm](http://www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm)


Stand: März 2006

### Gelistete Drittländer (Anhang II Teil C):

Hierzu gehören Länder die einen den EU Mitgliedstaaten vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation zeigen. Diese Länder müssen einen Nachweis über ihren Tollwutstatus erbringen und Anforderungen erfüllen, die in Artikel 10 der Verordnung 998/2003 beschrieben sind.

Botschaften /Konsulate geben weiter Auskunft. Wer aus diesen Ländern Tiere einführt/zurückbringt benötigt eine Veterinärbescheinigung gemäß Entscheidung 2004/824/EG, ansonsten gelten die in den EU-Bestimmungen festgelegten Regeln.

Einige der dazugehörigen Länder sind anbei aufgeführt. Die Länderliste wird ständig aktualisiert.

<p>Australien: Sehr strenge Bestimmungen. Erforderlich ist eine Einreisegenehmigung. Das Mindestalter beträgt 6 Monate, gechipt, Tollwutimpfung, Blutprobe und Titerbestimmung. Einreisegehmigung beantragen und mindestens 30 Quarantäne bei Einreise aus der EU. Nicht eingeführt werden dürfen: Fila-Brazileiro, Tosa Inu, Dogo Argentino, Pit Bullterrier, American Pitbull. <a href="http://www.affa.gov.au">www.affa.gov.au</a> oder <a href="http://www.aqis.gov.au">www.aqis.gov.au</a></p>	 <p>Kroatien: Hunde, die mit ihrem Besitzer über das Gebiet der Republik Kroatien einreisen, bzw. deren Besitzer sich hauptsächlich dort aufhält müssen bei Einreise gechipt bzw. tätowiert sind. Die Nummer muss im Ausweis eingetragen sein. Es muss vom Tierarzt bescheinigt werden, dass das Tier gesund ist, es kein Verdacht auf meldepflichtige Krankheiten gibt. Ebenso muss gewährleistet sein, dass das Tier nicht aus einem Land kommt, indem ansteckende Krankheiten kursieren. Es muss eine Bescheinigung über die Tollwutimpfung, die vor mindestens 6 Monaten und höchstens 12 Monate zurückliegen. Maulkorb- und Leinenpflicht gilt für folgende Rassen: Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pit-Bullterrier, Rottweiler, Dogge, Deutscher- und Belgischer Schäferhund, Japanische Kampfhunde, großer Japanischer Spitz, Mastinos, Bernhardiner und all deren Kreuzungen. Es gilt für alle Rassen Leinenpflicht. Für die Einreise bestimmter Hunderassen besteht kein generelles Verbot, es sei denn sie sind aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften und aggressiven Instinkte bzw. antrainierten Verhaltensweisen gefährlich für die Sicherheit der Menschen.</p>
<p>Russische Föderation: Bei Hunden und Katzen muss die Tollwutimpfung im Impfpass eingetragen sein. Notwendig ist außerdem ein Amtstierärztliches Zeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein darf. Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein.</p>	<p>USA: Ein Gesundheitszeugnis muss belegen, dass Hunde und Katzen frei von auf Menschen übertragbare Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein. Bei Tieren, die jünger als 3 Monate sind oder sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S.Public Health Service Behörde für tollwutfreien Bezirk aufhalten. Bei Einreise darf die Impfung nicht länger als 12 Monate her sein. Wenn die Impfung nicht vollständig oder die Bescheinigung nicht gültig ist, wird das Tier an einen vom Besitzer bestimmten Ort verbracht. Dort muss es innerhalb von 4 Tagen und spätestens nach 10 Tagen nach Grenzübertritt geimpft werden muss. Danach bleibt das Tier für 30 Tage eingesperrt. Wenn bei der Einreise die Impfung weniger als 30 Tage zurückliegt, wird das Tier an einen Ort</p>

	<p>nach Wunsch des Besitzers verbracht und muss solange eingesperrt sein bis die 30 Tage vorbei sind. Tiere die jünger als 12 Wochen sind können ohne Impfung einreisen. Die Impfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, danach müssen die Tiere an einem vom Besitzer bestimmten Ort 30 Tage unter Verschluss bleiben.</p>
--	---



### Ungelistete Drittländer:

Dies sind all die Länder, die in der Verordnung der EU 998/2003 nicht aufgeführt sind.

Für diese Länder gelten besondere Bestimmungen.

Die Einreise ist nicht aufwändig aber eine Wiedereinreise nach Deutschland.

Eine gültige Tollwutimpfung muss im EU- Pass bzw. in einer Veterinärbescheinigung eingetragen sein. Zudem ist ein Tollwutantikörpertest in einem zugelassenen Labor (Blutentnahme frühestens 30 Tage nach Impfung). Ab der Blutentnahme ist eine dreimonatige Wartezeit bis zur Einreise nach Deutschland einzuhalten. Bei Jungtieren ist die frühestmögliche Einreise mit 7 Monaten möglich. Dies gilt auch für andere Urlaubsländer wie Ägypten, Türkei, Marokko, Mexiko, Thailand, Tunesien und viele andere, deshalb sollten auch keine Fund-, Hotel- oder Strandtiere mitgenommen werden.

Die 3- Monats Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.

Auszugsweise- nicht gelistete Länder

 <p>Bosnien-Herzegowina: Erforderlich ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis. Tollwut- und Staueimpfung müssen vom Tierarzt im Impfpass bescheinigt werden. Mindestens 15 Tage vor Einreise muss die Impfung erfolgt sein. Die Tollwutimpfung darf nicht älter als 6 Monate sein. Dies muss im internationalen Impfpass eingetragen sein.</p>	 <p>Bulgarien: Es wird eine Bescheinigung über Impfstatus, Identifikation und antiparasitäre Behandlung verlangt. Außerdem ist eine amtstierärztliche Bescheinigung über Herkunft und den Gesundheitszustand in bulgarischer Sprache mitzuführen (höchstens 10 Tage alt). Folgendes muss in dieser Bescheinigung aufgeführt sein: Name des Exportlandes, die Gesamtzahl der Tiere, die Tierarten, Identifikation (Chip oder Tätowierung), Rasse, Farbe, Geschlecht, bes. Merkmale, Geburtstag, Geburtsort, Eigentümer / Händler mit Name und Adresse, Ort des Reiseantrittes, Transportmittel, Reiseziel mit Adresse. Diese Bescheinigung bestätigt auch durch eine amtstierärztliche Untersuchung vor Reiseantritt, dass keine Anzeichen einer Erkrankung vorliegen. Bei Tieren jünger als 3 Monate muss sichergestellt sein, dass sie von Geburt an in einem abgegrenzten Bereich gehalten wurden. Leine und Maulkorb müssen mitgenommen werden. In der Bescheinigung sollte auch die Behandlung von Hunden und Katzen gegen Bandwürmer innerhalb der letzten 60 Tage enthalten sein. Für Hunde wird Tollwut- und Staueimpfung gefordert, für Katzen Tollwut und Katzenseuche. Die Tollwutimpfung soll vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein. Zusätzliche ist eine Bescheinigung über die Tollwutfreiheit des Herkunftslandes in den letzten 6 Monaten notwendig.</p>
 <p>Rumänien: Erforderlich ist eine Tollwutimpfung. Bei Hunden mindestens 1 Monat, aber höchstens 12 Monate und bei Katzen höchstens 6 Monate zurückliegend. Zusätzlich wird ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis benötigt (nicht älter als 10 Tage).</p>	<p>Serbien-Montenegro: Impf- und Gesundheitszeugnis erforderlich. Darin sollte bescheinigt werden, dass das Tier gesund ist und keine ansteckenden anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat. Es sollte auch bestätigt werden, dass im Herkunftsort innerhalb der letzten 6 Monate keine Tollwutfälle aufgetreten sind. 15 Tage vor Einreise muss die</p>

	<p>Impfung erfolgt sein. Die Tollwutimpfung darf nicht älter als 6 Monate sein. Beides muss im internationalen Impfpass eingetragen sein.</p>
<p>Türkei:  Hunde, die älter als drei Monate sind, sind 15 Tage vor Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose sowie Tollwut zu impfen. Katzen sind gegen Tollwut zu impfen. Die Impfungen müssen im Impfpass eingetragen sein. Die Gültigkeit vorher durchgeführter Impfungen darf nicht überschritten werden. Bis 15 Tage vor Einreise muss für die Tiere eine tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorzulegen.</p>	

**Zugelassene Labor für die Tollwut-Titerbestimmung:**

Eurovir Hygiene Institut, Biotechnologiepark, D-14943 Luckenwalde Tel./FAX 03371/681269

Institut für epidemiologische Diagnostik, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Seestraße 155, D-16868 Wusterhausen Tel./FAX 03397/9800

Institut für Virologie, Frankfurter Straße 107, D-35392 Giessen Tel./FAX 0641/998359

Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Veterinärstraße 2, D-85764 Oberschleißheim Tel.089/31560-321 FAX 089/31560-459

Landesuntersuchungsamt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Zschopauer Straße 186, D-09126 Chemnitz Tel. 0371/6009532

Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen- Anhalt, Außenstelle Stendal, Haferbreiter Weg 132-135, D-39576 Stendal, Tel./FAX 03931/6310

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Zur Taubeneiche 10-12, D-59821 Arnsberg, Tel. 02931/8090